



Brüssel, den 18.11.2015
COM(2015) 750 final

2015/0269 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und
des Besitzes von Waffen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen ist ein zentrales Anliegen der Kommission. Die Verwendung von Feuerwaffen durch die schwere und die organisierte Kriminalität sowie durch terroristische Vereinigungen kann in der Gesellschaft enorme Schäden verursachen, wie sich im vergangenen Jahr mehrfach, insbesondere bei den Anschlägen in Paris und Kopenhagen, gezeigt hat. In jüngster Zeit starben mehr als 120 Menschen bei einer Serie koordinierter Terroranschläge, die am 13. November 2015 in Paris verübt wurden.

Diese tragischen Ereignisse¹ sind ein deutlicher Beleg für die multidimensionale Bedrohung durch die organisierte Kriminalität; sie führen uns vor Augen, warum wir den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen durch einen koordinierten und kohärenten Ansatz verstärkt bekämpfen müssen. Eine gemeinsame europäische Verantwortung bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus wurde auch in den politischen Leitlinien von Präsident Juncker unterstrichen.

Der Erwerb, der Besitz und die Einfuhr/Ausfuhr ziviler Feuerwaffen unterliegen einem umfassenden EU-Rechtsrahmen, der in der Richtlinie 91/477/EWG, geändert durch die Richtlinie 2008/51/EG, festgelegt ist.

Die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union verlassen sich darauf, dass die nationalen Regierungen und die EU-Organe für ihre Sicherheit sorgen. Zu diesem Zweck gilt es, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehenden Vorschriften über den Zugang zu Feuerwaffen und den Handel mit ihnen zu verschärfen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Ziel der Richtlinie 91/477/EWG (Feuerwaffen-Richtlinie) ist es, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Feuerwaffen innerhalb der EU und gleichzeitig ein hohes Maß an Sicherheit für die Bürger der EU zu gewährleisten. Diese Vorschriften sollen mögliche Probleme und Schwachstellen beseitigen, die während des Lebenszyklus einer Feuerwaffe (Produktion, Handel, Eigentum und Besitz, Deaktivierung und Vernichtung) auftreten können. Zu diesem Zweck sind in der Richtlinie Mindestanforderungen festgelegt, die die Mitgliedstaaten für den Erwerb und den Besitz verschiedener Kategorien von Feuerwaffen² vorschreiben sollten, und die Bedingungen für die Verbringung von

¹ Durch die Terroranschläge von Paris und Kopenhagen sowie das Attentat im Thalys-Zug trat der Zusammenhang zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus, insbesondere bei der Erlangung von Feuerwaffen, deutlich hervor.

² Einen zentralen Aspekt stellt die Untergliederung der Feuerwaffen in Anhang I der Richtlinie 91/477/EWG in vier Kategorien nach dem Ausmaß der Gefahr dar:

- „Kategorie A, Verbotene Feuerwaffen – militärische Waffen“
- „Kategorie B, Genehmigungspflichtige Feuerwaffen – hauptsächlich von Sportschützen und Jägern verwendet“
- „Kategorie C, Meldepflichtige Feuerwaffen – hauptsächlich von Jägern verwendete Feuerwaffen“
- „Kategorie D, Sonstige Feuerwaffen – hauptsächlich lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf“

Feuerwaffen in andere Mitgliedstaaten geregelt, während für Jäger und Sportschützen flexiblere Vorschriften vorgesehen sind³.

Bei der 2008 angenommenen Änderung, nämlich der Richtlinie 2008/51/EG⁴, ging es darum, die Sicherheitsaspekte stärker hervorzuheben und die Richtlinie an das Protokoll der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, das das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt, anzugleichen.

Der bestehende EU-Rechtsrahmen für Feuerwaffen ergibt sich weitgehend aus dem VN-Schusswaffenprotokoll (im Folgenden das „Protokoll“), das 2002 von der Kommission im Namen der EU ausgehandelt und unterzeichnet wurde.

Das Protokoll ist ein internationales Rechtsinstrument, zu dessen Vertragsparteien sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten zählen. Die Kommission vollzog die Umsetzung aller Bestimmungen des Protokolls in EU-Recht, und zwar im Wesentlichen durch folgende Rechtsakte:

- Richtlinie 2008/51/EG, in die die vom Schusswaffenprotokoll vorgeschriebenen geeigneten Bestimmungen über die *inneregemeinschaftliche* Verbringung von Waffen aufgenommen wurden;
- Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (IP/12/225), in der Handel und Verbringung in Länder *außerhalb* der EU geregelt und somit die Bestimmungen des Artikels 10 des Protokolls umgesetzt werden.
- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Initiative steht voll und ganz im Einklang mit den strategischen Zielen 2014-2019 der Europäischen Kommission zur Förderung eines „auf gegenseitigem Vertrauen fußenden Raums des Rechts und der Grundrechte“.

Nach den im Januar 2015 in Paris verübten Terroranschlägen nahmen die EU-Innen- und/oder -Justizminister die sogenannte Erklärung von Paris an, in der sie die Verpflichtung ihrer Länder bekräftigten, die illegalen Lieferungen von Feuerwaffen in ganz Europa zu einzudämmen und dementsprechend im Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) noch stärker zusammenzuarbeiten, den

³ Wobei davon ausgegangen wird, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich berechtigt sind, strengere Maßnahmen zu ergreifen als in der Richtlinie vorgesehen.

⁴ Die Änderung erfolgte, nachdem zwei weitere Faktoren gegeben waren: a) die Unterzeichnung des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, am 16. Januar 2002 durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft; b) die Ergebnisse und Vorschläge für Verbesserungen (z. B. deaktivierte Waffen, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen, Aufbewahrung von Unterlagen, Kennzeichnung) im Bericht der Kommission vom Dezember 2000 über die Anwendung der Richtlinie 91/477/EWG nach ihrer Umsetzung in nationales Recht durch alle Mitgliedstaaten – KOM(2000) 837, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Anwendung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.15.12.2000.

Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zu verbessern und für die uneingeschränkte Nutzung der Ressourcen von Europol, Eurojust und Interpol zu sorgen.⁵

Auf der informellen Tagung des Europäischen Rates vom 12. Februar 2015 forderten die Staats- und Regierungschefs alle zuständigen Behörden dazu auf, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen intensivieren, und zwar auch durch die rasche Überprüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften und einen erneuten Dialog mit Drittländern in Sicherheitsfragen, insbesondere im Nahen Osten und in Nordafrika, sowie mit Ländern im westlichen Balkan.⁶

Auf der Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ vom 12. und 13. März 2015 forderten die Minister die Kommission auf, Möglichkeiten zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen vorzuschlagen und den Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit mit Europol zu verstärken.⁷

Daraufhin verabschiedete die Kommission die Europäische Sicherheitsagenda, um auf europäischer Ebene wirksam und koordiniert auf neue und immer komplexere Sicherheitsbedrohungen zu reagieren. In der Agenda wird einerseits auf die Herausforderungen verwiesen, die sich durch den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen ergeben; andererseits werden auch die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften hervorgehoben, die wirksame Kontrollen und die polizeiliche Zusammenarbeit in der gesamten EU behindern.⁸ Insbesondere werden eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften über Feuerwaffen und die Vorlage einschlägiger Vorschläge im Jahr 2016 als vorrangige Maßnahme gefordert. Ferner wird in der Agenda dringend dazu aufgerufen, Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen zu erlassen, mit denen verhindert werden soll, dass solche Waffen von Straftätern wieder schussfähig gemacht und verwendet werden. Die Erklärung des Rates der Innenminister vom 29. August 2015 enthält erneut einen Aufruf zur Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie und zu einem gemeinsamen Ansatz für die Deaktivierung von Feuerwaffen.

Am 8. Oktober 2015 nahm der Rat dann Schlussfolgerungen zur verbesserten Nutzung der Mittel zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen an, in denen die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission, Europol und Interpol ersucht werden, Maßnahmen zu ergreifen und u. a. die derzeitigen Rechtsvorschriften zu überarbeiten und die von Feuerwaffen ausgehenden Gefahren durch koordinierte grenzüberschreitende Ermittlungen und Einsätze zu überwachen. Darunter fällt auch der illegale Online-Handel mit Feuerwaffen.⁹

Auch das Europäische Parlament beschäftigte sich mehrfach mit dem Thema des illegalen Handels mit Feuerwaffen. Am 11. Februar 2015 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zu Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung¹⁰, in der es die Kommission auffordert, „die bestehenden Vorschriften der EU über die Verbringung illegaler Schusswaffen und Sprengmittel sowie über den illegalen Waffenhandel in Verbindung mit organisierter Kriminalität schnellstmöglich zu prüfen.“

⁵ 5322/15, Erklärung von Paris vom 11. Januar 2015 (in englischer Sprache).

⁶ 6112/15, Entwurf einer Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates.

⁷ 7178/15, Pressemitteilung des Rates „Justiz und Inneres“.

⁸ COM(2015) 185 final vom 28.4.2015.

⁹ 12892/15, Schlussfolgerungen des Rates.

¹⁰ EP-Referenznummer: 2015/2530 (RSP) vom 11. Februar 2015.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet im Einklang mit der ursprünglichen Rechtsgrundlage der Feuerwaffen-Richtlinie die rechtliche Grundlage dieses Vorschlags.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 EUV ist bei allen Maßnahmen auf Ebene der EU das Subsidiaritätsprinzip zu beachten; dies bedeutet, dass die EU nur dann regulierend eingreift, wenn dies ergänzend zu den Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten einen Mehrwert darstellt.

Die zu lösenden Probleme, nämlich die Bedrohungen durch die schwere und die organisierte Kriminalität sowie durch den Terrorismus und die potenziell enormen sozialen und wirtschaftlichen Kosten von Gewalttaten, sind dadurch gekennzeichnet, dass sie mehr als einen Mitgliedstaat gleichzeitig beeinträchtigen, also grenzüberschreitend sind. In diesem Sinne können diese Probleme von den einzelnen Mitgliedstaaten nicht gänzlich zufriedenstellend angegangen werden.

Deutlich wurde dies bei den jüngsten terroristischen Attentaten im August und November dieses Jahres, die von in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig tätigen grenzüberschreitenden kriminellen Netzen verübt wurden. Diese Netze machten sich voneinander abweichende nationale Vorschriften über den Besitz von Feuerwaffen und den Handel damit sowie die Unzulänglichkeiten beim grenzüberschreitenden Austausch von Informationen zunutze.

Nur mit einem EU-weiten System ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu bewerkstelligen, die zur Kontrolle und Erfassung der zivilen Nutzung von Feuerwaffen innerhalb der EU erforderlich ist.

Die in der Feuerwaffen-Richtlinie behandelten Sicherheitsfragen haben grenzüberschreitenden Charakter. Ist ein Mitgliedstaat anfällig für Kriminalität, hat dies Folgen für die gesamte Europäische Union. Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften, bei der Klassifizierung von Feuerwaffen und in den Verwaltungsverfahren beeinträchtigen die einheitliche Anwendung der Richtlinie. Wie in einer vor kurzem abgeschlossenen Evaluierungsstudie hervorgehoben wird, können wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit und zur Regulierung der grenzüberschreitenden Verbringung von Feuerwaffen nur auf EU-Ebene ergriffen werden. Mit der Feuerwaffen-Richtlinie wurde ein gemeinsamer Rechtsrahmen zur Regulierung geschaffen, der allein durch nationale oder bilaterale Maßnahmen nicht hätte entstehen können.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Verhältnismäßigkeit wird dadurch gewahrt, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen sich auf die Aspekte beschränkt, die sich laut den wichtigsten Schlussfolgerungen der in der Vorbereitungsphase durchgeführten Studien am stärksten auf die Sicherheit auswirken. Insgesamt geht dieser Vorschlag nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung der Sicherheit der EU-Bürger ohne unnötige Einschränkungen des Binnenmarkts erforderlich ist.

Abgesehen von den handelspolitisch motivierten Standardvorschriften soll der Vorschlag auch unter Berücksichtigung der Bedenken und Anmerkungen von Interessenträgern des privaten Sektors zur Verbesserung der Sicherheitsstandards und zur Verringerung von Diskrepanzen mit dem VN-Schusswaffenprotokoll insbesondere in Bezug auf die Begriffsbestimmungen beitragen.

- **Wahl des Instruments**

Die Kommission schlägt eine neue Richtlinie zur Änderung der geltenden Feuerwaffen-Richtlinie vor. Andere Instrumente wären zur Änderung der geltenden Richtlinie nicht angemessen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Wie in ihrer Mitteilung von 2013¹¹ angekündigt, brachte die Kommission vor Erwägung der Frage, ob eine Überarbeitung des gegenwärtigen Rechtsrahmens angebracht wäre, eine Reihe von Studien auf den Weg, darunter:

- Studie über die Relevanz eines EU-Legislativvorschlags zur Angleichung strafrechtlicher Sanktionen für den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen¹²;
- Studie über die Relevanz eines EU-Legislativvorschlags zur Verbesserung der Vorschriften über die Verfahren zur Deaktivierung, Vernichtung und Kennzeichnung von Feuerwaffen in der EU sowie zu Schreckschusswaffen und Nachbauten¹³;
- Studie über die Umsetzung der Feuerwaffen-Richtlinie in allen Mitgliedstaaten.

In der ersten Studie wurde der Schluss gezogen, dass EU-weite Mindestvorschriften über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen die Rechtsunsicherheit verringern, die Strafverfolgung erleichtern und Straftäter am Ausnutzen von Schlupflöchern hindern würden. Allerdings deutete einiges auch darauf hin, dass praktische Aspekte wie fehlende Ressourcen, gegenläufige politische Prioritäten und mangelnde Durchsetzung geltender Rechtsvorschriften grenzüberschreitende Bemühungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen ebenso stark behindern wie die Unterschiede zwischen den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften. In der Studie wurde eine Kombination aus nichtlegislativen und legislativen Maßnahmen favorisiert, bei der weder Mindest- noch Maximalvorschriften der Vorzug gegeben wird.

In der zweiten Studie wurde eine Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie mit folgender Zielsetzung vorgeschlagen:

- Harmonisierung der Vorschriften für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und Festlegung der gegenseitigen Anerkennung der Kennzeichnungen zwischen den Mitgliedstaaten;

¹¹ Siehe Fußnote 1.

¹² http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/documents/policies/organized-crime-and-human-trafficking/general/docs/dg_home_-_illicit_firearms_trafficking_final_en.pdf

¹³ http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/documents/policies/organized-crime-and-human-trafficking/general/docs/dg_home_ia_firearms_deactivation_final_en.pdf

- Durchsetzung einheitlicher Standards und Verfahren sowie Einführung von Registrierungsanforderungen für deaktivierte Feuerwaffen;
- Erstellung gemeinsamer technischer Leitlinien für die Umbaubarkeit von Schreckschuss-/Signalwaffen und Nachbauten, die ausführlich die Kriterien darstellen, nach denen Schreckschusswaffen und Nachbauten als umbaubar einzustufen sind und somit in den Geltungsbereich der Feuerwaffen-Richtlinie fallen;
- Förderung des Wissensaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten (unter besonderer Beachtung der sich durch technologische Entwicklungen ergebenden Risiken und Möglichkeiten) und Verbesserung der Erhebung von Daten über Herstellung und Besitz von Feuerwaffen und deaktivierten Feuerwaffen, Schreckschusswaffen und Nachbauten sowie diesbezügliche kriminelle Aktivitäten.

Schließlich wird in der Studie zur Bewertung der Umsetzung der Feuerwaffen-Richtlinie Folgendes empfohlen:

- Festlegung gemeinsamer Kriterien für die Umbaubarkeit von Schreckschusswaffen;
- Harmonisierung der Kennzeichnungsvorschriften und Deaktivierungsstandards;
- Ausbau des Systems zur Datenerhebung und Prüfung der Interoperabilität von Informationssystemen auf nationaler Ebene und schließlich
- Festlegung eines abgestimmten Konzepts zur Klassifizierung von Jagd- und Sportfeuerwaffen.

Zusammen mit diesem Vorschlag veröffentlicht die Kommission den Bericht über die Umsetzung der Feuerwaffen-Richtlinie gemäß Artikel 17 der Richtlinie.

- **Konsultation der Interessenträger**

Konsultationsmethoden, wichtigste angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Konsultation fand mithilfe von Fragebogen und Sitzungseinladungen statt, die sich an die Mitgliedstaaten und Interessenvertreter des privaten Sektors richteten (Vertreter europäischer Verbände der Hersteller von Feuerwaffen und Munition zu zivilen Zwecken, Vertreter des Handels mit zivilen Waffen, Jäger, Sammler, NRO, Forschungsinstitute usw.). Darüber hinaus wurde für Konsultationszwecke dauerhaft eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet (JLS-FIREARMS@ec.europa.eu) und im Vorfeld der Folgenabschätzung eine externe Studie in Auftrag gegeben. Innerhalb der Kommission wurde darüber hinaus eine dienststellenübergreifende Gruppe eingerichtet.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Die Mitgliedstaaten und die NRO hielten eine Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG für nützlich, damit eine Umlenkung von Feuerwaffen vom legalen Handel auf illegale Märkte verhindert wird. Vom privaten Sektor wurde eingewandt, dass es hierzu in den Mitgliedstaaten bereits strenge Vorschriften gibt. Es wurden negative Folgen für kleine und mittlere Unternehmen befürchtet. Viele Vertreter des privaten Sektors waren vor allem darüber besorgt, dass Änderungen an den Kategorien die Aktivitäten von Jägern und Sportschützen in Frage stellen könnten.

Nach Ansicht der Interessengruppen ist die Reaktivierung unbrauchbar gemachter Feuerwaffen maßgeblich für die Beschaffung von Waffen für kriminelle Zwecke, und

Straftäter können sich Schlupflöcher, die auf Unterschiede bei den nationalen Deaktivierungsstandards zurückzuführen sind, zunutze machen.¹⁴ Einige halten die Vorschriften der Feuerwaffen-Richtlinie im Hinblick auf Deaktivierung für strikt und lediglich eine Kontrolle über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten und die geforderten technischen Leitlinien für erforderlich.¹⁵ Allgemein wird jedoch eine stärkere Harmonisierung als vorrangig angesehen.

Sämtliche Interessenträger (Behörden der Mitgliedstaaten, Sachverständige und Vertreter von Herstellern) sind der Auffassung, dass ein Informationsaustausch über Feuerwaffen zwischen den Mitgliedstaaten unbedingt erforderlich ist und ein wichtiges Thema darstellt. Darüber hinaus sollte sich die Kooperation nicht auf den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten beschränken; vielmehr sollten auch die öffentlichen und privaten Akteure zur Zusammenarbeit bewogen werden.¹⁶ Mehr Kommunikation ist unverzichtbar für nachrichtendienstliche Erkenntnisse, gemeinsame Operationen und Verwaltung. Allerdings wäre es gute Praxis, sich auf den Austausch von Informationen über elektronische Kanäle statt auf die Organisation von Sitzungen zu konzentrieren. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass Plattformen, über die solche Gespräche geführt werden können, sowohl auf operativer Ebene als auch auf Ebene der Regulierungsbehörden bereits existieren.

Gemeinsame Empfehlungen zu Vorschriften werden als bedeutsam erachtet, da einige Länder bestimmte Aspekte unterschiedlich verstehen (Beispiel: die Definition von Nachbauten). Damit Straftäter die unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten nicht zu ihrem Vorteil nutzen können, muss es einen europaweit einheitlichen Ansatz geben.

Im Sinne der Wirksamkeit sollten die Begriffsbestimmungen konkretere Verweise auf Schreckschusswaffen und andere, in den EU-Rechtsvorschriften noch nicht gut definierte Waffenarten enthalten.

Allgemein war man sich darüber einig, dass einheitliche Mindeststandards für die Deaktivierungsleitlinien dazu beitragen würden, die Mitgliedstaaten – durch eine Harmonisierung der verschiedenen Verfahren und somit durch die Verbesserung der Kommunikation und die Erleichterung der Rechtsdurchsetzung – EU-weit auf das gleiche Niveau zu bringen. Die Kriminalität würde abnehmen, da durch die Anwendung einheitlicher Standards der illegale Handel mit Ersatzteilen besser bekämpft und die Verwendung illegal zusammengesetzter und umgebauter Feuerwaffen leichter verhindert werden könnte.

Die Kommission hat den Stellungnahmen des öffentlichen und des privaten Sektors Rechnung getragen. Der Vorschlag soll ein höheres Maß an Sicherheit bzw. Wirksamkeit und an Effizienz gewährleisten.

- **Folgenabschätzung**

Da der Vorschlag vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse dringlich ist, wird er ohne eine entsprechende Folgenabschätzung unterbreitet. Der Vorschlag kann sich jedoch auf eine REFIT-Bewertung der Feuerwaffen-Richtlinie stützen. Diese Bewertung hat gezeigt, dass in Bereichen wie Umbaubarkeit unscharfer Waffen, Kennzeichnungsanforderungen, Deaktivierung, Begriffsbestimmungen, Regeln für den Onlineverkauf sowie Systeme für

¹⁴ Transcrime, litauische nationale Behörde.

¹⁵ European Association of the Civil Commerce of Weapons.

¹⁶ Transcrime.

Sammlung und Austausch von Daten noch Defizite bestehen. Weitere Anforderungen ergeben sich aus den bei den jüngsten Ereignissen gewonnenen Erfahrungen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Zwei Jahre nach Inkrafttreten legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen vor. Danach werden die Berichte dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre unterbreitet.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag präzisiert die in Artikel 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen der Makler und Waffenhändler und gewährleistet die Kohärenz mit der Definition der wesentlichen Bestandteile und Teile von Feuerwaffen gemäß dem VN-Schusswaffenprotokoll. Laut Studien der Kommission mangelt es an Klarheit bei der Definition von „Makler“; ferner sollte diese Gruppe ebenfalls in der Richtlinie erfasst werden. Auch Schalldämpfer fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

In Artikel 2 des Vorschlags werden Sammler erstmals in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen. Waffensammler gelten laut der Bewertung als eine mögliche Quelle des Handels mit Feuerwaffen. Sammler können somit Feuerwaffen nur dann erwerben, wenn eine Genehmigung/Erklärung vorliegt.

Deaktivierte Feuerwaffen sollten in Bezug auf die Identifizierung des Eigentümers und die Register von der Richtlinie erfasst werden. Aus den Studien der Kommission geht hervor, dass die EU-Rechtsvorschriften diesbezüglich einen schwerwiegenden Sicherheitsmangel aufweisen. Die jüngsten Anschläge wurden mit schlecht deaktivierten Feuerwaffen (oder mit aus schlecht deaktivierten Bestandteilen zusammengesetzten Feuerwaffen) verübt.

Durch den Vorschlag, mit Hilfe einer Durchführungsverordnung kurzfristig strenge gemeinsame Leitlinien einzuführen, die Mindestanforderungen für die Deaktivierung von Feuerwaffen enthalten, wird die Reaktivierung stark erschwert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass deaktivierte Waffen trotz strenger Regeln reaktiviert werden. Daher sind für die gefährlichsten Feuerwaffen (Kategorie A) strengere Vorschriften eingeführt worden, die auch dann gelten, wenn diese Waffen deaktiviert sind. Dies bedeutet, dass der Besitz deaktivierter Feuerwaffen der Kategorie A und der Handel damit nicht zulässig sind (ausgenommen für Museen).

Nach einer neuen Bestimmung müssen in den nationalen Registern Aufzeichnungen über deaktivierte Feuerwaffen geführt werden. Jede Übertragung deaktivierter Feuerwaffen (d. h. Wechsel des Eigentümers) sollte registriert werden.

Auf halbautomatische Waffen entfällt heute ein großer Anteil der von Jägern und Sportschützen verwendeten Waffen. In der Bewertungsstudie wird allerdings der Schluss gezogen, dass sich einige halbautomatische Waffen leicht in automatische Waffen umbauen lassen, und die bestehende Richtlinie bietet keine technische Handhabe zur Verhinderung eines solchen Umbaus. Auch ohne Umbau zu Waffen der Kategorie A können bestimmte halbautomatische Feuerwaffen jedoch sehr gefährlich sein, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen. Der Vorschlag verbietet halbautomatische Waffen, die derzeit unter die Kategorie „B 7“ fallen.

Der Vorschlag sieht gemeinsame Regeln für die Kennzeichnung vor, mit denen verhindert werden soll, dass Kennzeichnungen leicht entfernt werden können. Insbesondere wird in dem Vorschlag präzisiert, auf welchen Bestandteilen die Kennzeichnung angebracht werden sollte (im Interesse der Kohärenz mit den Kennzeichnungsanforderungen des Protokolls). Dies sollte auch für eingeführte Feuerwaffen gelten. Ein computergestütztes Registriersystem reicht nunmehr über 20 Jahre zurück. Die Daten sollten bis zur Vernichtung der betreffenden Feuerwaffe aufbewahrt werden; eine rückwirkende Anwendung ist allerdings nicht vorgesehen.

Die Bewertung der Feuerwaffen-Richtlinie und andere vorbereitende Studien haben aufgezeigt, dass Feuerwaffen zunehmend über das Internet verkauft werden, und dass diese Internetnutzung künftig nur schwer unter Kontrolle zu halten ist. Ein ernstliches Betrugsrisiko könnte bei einer breiteren Anwendung dieser Absatzmethode in der Zukunft im Fall eines Erwerbs über Fernkommunikation verstärkt in Betracht gezogen werden. Angesichts der jüngsten Terroranschläge, bei denen in einigen Fällen Feuerwaffen verwendet wurden, deren legal über das Internet gekaufte Bestandteile illegal zusammengesetzt worden waren, wäre es ein großes Risiko, diesen Vertriebskanal nicht zu regulieren. Darüber hinaus wird es schwieriger sein, die Rechtmäßigkeit der Genehmigung für den Besitz von Waffen online zu überprüfen. Im Fall des Erwerbs in Drittländern ist dieses Risiko noch höher.

In der bestehenden Richtlinie ist festgelegt: „Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass außer im Falle von Waffenhändlern der Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition über die Fernkommunikationstechnik ..., sofern zulässig, streng kontrolliert wird“.

Der Vorschlag sieht einen strengeren Ansatz vor: keine Zulassung des Verkaufs von Waffen und deren Bestandteilen unter Nutzung der Fernkommunikationstechnik, insbesondere des Internets, außer für Waffenhändler und Makler.

Schreckschuss- und Signalwaffen oder Waffen zu Rettungszwecken usw. fallen nicht unter die bestehende Richtlinie. Für „Schreckschusswaffen“ sollen gemeinsame Kriterien festgelegt werden, damit diese Waffen nicht in echte Feuerwaffen umgebaut werden können. Dies sollte natürlich sowohl für in der EU hergestellte Schreckschusswaffen als auch für importierte Waffen gelten.

Das Risiko der Umbaubarkeit von Schreckschusswaffen und anderen unscharfen Waffen zu echten Feuerwaffen ist hoch und wird in einer der wichtigsten Empfehlungen, die sich aus der Bewertung der Richtlinie und anderen Studien ergibt, aufgegriffen. Laut Angaben von Interessenträgern können aus Drittländern eingeführte umbaubare Schreckschusswaffen aufgrund der fehlenden kohärenten/gemeinsamen Regeln ungehindert in das Gebiet der EU gelangen. Die technischen Spezifikationen werden im Wege eines Durchführungsrechtsakts erlassen.

Es besteht kein System, über das andere Mitgliedstaaten informiert werden, wenn eine Genehmigung verweigert wird (insbesondere für Feuerwaffen der Kategorie B). Mit dem Vorschlag wird ein System für den Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten eingeführt und vorgeschrieben, dass Waffenhändler und Makler an zentrale Register für Feuerwaffen angeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird die Kommission die Nutzung der bestehenden Instrumente für den Informationsaustausch untersuchen.

Mit dem Vorschlag wird ferner die Gültigkeitsdauer einer Lizenz auf fünf Jahre beschränkt.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/477/EWG des Rates¹⁷ war eine Begleitmaßnahme zur Schaffung des Binnenmarktes. Mit ihr wurde einerseits der freie Verkehr für bestimmte Feuerwaffen in der Union gewährleistet, andererseits dieser freie Verkehr durch bestimmte Sicherheitsvorkehrungen speziell für diese Waren eingeschränkt.
- (2) Als Reaktion auf terroristische Anschläge in jüngster Zeit, die Lücken bei der Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG, insbesondere im Hinblick auf die Deaktivierung von Waffen und die für deren Umbaubarkeit und Kennzeichnung geltenden Vorschriften aufgezeigt haben, wurden in der im April 2015 angenommenen „Europäischen Sicherheitsagenda“ sowie in der Erklärung des Innenministerrats vom 29. August 2015 eine Überarbeitung dieser Richtlinie sowie ein gemeinsamer Ansatz zur Deaktivierung von Feuerwaffen gefordert, mit dem ihre Reaktivierung und Verwendung durch Straftäter verhindert werden könnten.
- (3) Bei bestimmten in der Richtlinie 91/477/EWG behandelten Fragen sind weitere Verbesserungen erforderlich.
- (4) Mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, die im Besitz von vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie erworbenen Feuerwaffen der Kategorie A sind, sollten die Möglichkeit haben, vorbehaltlich einer Genehmigung durch den betroffenen Mitgliedstaat und sofern eine Deaktivierung erfolgt, im Besitz dieser Feuerwaffen zu bleiben.
- (5) Da Waffensammler als eine mögliche Quelle des Handels mit Feuerwaffen gelten, sollten sie von dieser Richtlinie erfasst werden.
- (6) Da Makler ähnliche Dienstleistungen wie Waffenhändler erbringen, sollten sie ebenfalls von dieser Richtlinie erfasst werden.

¹⁷ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

- (7) Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unfachmännisch deaktivierter Waffen sollten im Interesse höherer Sicherheit in der gesamten Union deaktivierte Feuerwaffen unter diese Richtlinie fallen. Darüber hinaus sollten für die gefährlichsten Feuerwaffen strengere Vorschriften eingeführt werden, damit sichergestellt ist, dass der Besitz dieser Feuerwaffen oder der Handel mit ihnen nicht zugelassen sind. Diese Vorschriften sollten für die Feuerwaffen dieser Kategorie auch nach deren Deaktivierung gelten. Werden diese Vorschriften nicht befolgt, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, einschließlich der Vernichtung derartiger Feuerwaffen, ergreifen.
- (8) Zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit deaktivierter Feuerwaffen sollten diese in nationalen Registern erfasst werden.
- (9) Einige halbautomatische Feuerwaffen können leicht zu automatischen Feuerwaffen umgebaut werden, so dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen. Auch wenn bestimmte halbautomatische Feuerwaffen nicht zu Waffen der Kategorie A umgebaut wurden, können sie ein sehr hohes Risiko darstellen, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen. Die Nutzung solcher ziviler halbautomatischer Waffen sollte daher verboten werden.
- (10) Zur Verhinderung einer leichten Entfernung von Kennzeichnungen und zur Präzisierung der Bestandteile, an denen die Kennzeichnung angebracht werden sollte, sollten gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften der Union eingeführt werden.
- (11) Die Nutzungsdauer von Feuerwaffen kann weit über zwanzig Jahre betragen. Zur Gewährleistung ihrer Nachverfolgbarkeit sollten Aufzeichnungen über Waffen auf unbestimmte Zeit bis zur Bescheinigung ihrer Vernichtung aufbewahrt werden.
- (12) Die Verkaufsmodalitäten für Feuerwaffen und ihre Bestandteile, die mithilfe der Fernkommunikationstechnik erfolgen, können ein ernstes Sicherheitsrisiko darstellen, da sie schwieriger zu kontrollieren sind als konventionelle Verkaufsmethoden, was insbesondere für die Online-Verifizierung der Rechtmäßigkeit der Genehmigungen gilt. Es ist daher angemessen, den Verkauf von Waffen und ihrer Bestandteile mithilfe der Fernkommunikationstechnik, insbesondere des Internets, auf Waffenhändler und Makler zu beschränken.
- (13) Darüber hinaus besteht ein hohes Risiko dafür, dass Schreckschusswaffen und andere Typen von unscharfen Waffen in echte Feuerwaffen umgebaut werden, und bei einigen terroristischen Anschlägen wurden umgebaute Waffen verwendet. Daher gilt es unbedingt, das Problem der Verwendung umgebaute Feuerwaffen für kriminelle Handlungen anzugehen, indem derartige Waffen insbesondere in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogen werden. Es sollten technische Spezifikationen für Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen sowie akustische Waffen erlassen werden, damit diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.
- (14) Im Sinne eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten sollte die Kommission die erforderlichen Elemente eines Systems prüfen, das einen derartigen Austausch von Daten unterstützt, die in den bestehenden Waffenregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind. Gegebenenfalls könnte die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet werden, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.
- (15) Damit zwischen den Mitgliedstaaten ein angemessener Austausch von Informationen über erteilte und versagte Genehmigungen gewährleistet ist, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise

der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ein entsprechendes System für den Austausch von Informationen über erteilte und versagte Genehmigungen einzurichten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit auch auf der Ebene der Sachverständigen angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (16) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ ausgeübt werden.
- (17) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (18) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (19) Die Richtlinie 91/477/EWG sollte deshalb entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/477/EWG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - (a) Absatz 1b erhält folgende Fassung:

„1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „wesentlicher Bestandteil“ der Lauf, der Rahmen, das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und alle zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmten oder umgebauten Vorrichtungen, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören würden.“
 - (b) Absatz 1e erhält folgende Fassung:

„1e. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Makler“ jede natürliche oder juristische Person außer einem Waffenhändler, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, dass sie innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten vollständig zusammengebaute Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition kauft, verkauft oder die Verbringung von Waffen organisiert bzw. diese in ein Drittland ausführt.“

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(c) In Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

- „1f. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Schreckschuss- und Signalwaffen“ tragbare Objekte mit einem Patronenhalter, einem vorne, seitlich oder oben angebrachtem Gaslauf, die besonders für den Zweck entworfen und konstruiert sind, Alarm auszulösen oder ein Signal zu senden und die nur dafür ausgelegt sind, Leerpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Munition abzufeuern.
- 1g. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Salutwaffen und akustische Waffen“ Feuerwaffen, die besonders für den ausschließlichen Zweck, Leerpatronen abzufeuern, umgebaut wurden und die bei Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen verwendet werden.
- 1h. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Feuerwaffen-Nachbauten“ Objekte, die das physische Aussehen einer Feuerwaffe haben, jedoch so konstruiert sind, dass sie nicht auf eine Weise umgebaut werden können, die das Abfeuern von Schrot, Kugeln oder Geschossen mittels Treibladung ermöglicht.
- 1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „deaktivierte Feuerwaffen“ Feuerwaffen, die durch ein Deaktivierungsverfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Teile der Feuerwaffe endgültig unbrauchbar gemacht worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht.“

(d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Makler“ jede natürliche oder juristische Person außer einem Waffenhändler, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise in folgenden Tätigkeiten besteht:
 - i) Herstellung, Vertrieb, Tausch, Verleih, Reparatur oder Umbau von Feuerwaffen;
 - ii) Herstellung, Vertrieb, Tausch, Verleih, Reparatur oder Umbau von Teilen von Feuerwaffen;
 - iii) Herstellung, Vertrieb, Tausch oder Umbau von Munition.“

(2) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem nationalen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei und die öffentlichen Behörden. Sie gilt auch nicht für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.“

(3) In Artikel 4 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

- „1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Feuerwaffen oder deren Teile, die in Verkehr gebracht werden, gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet und registriert worden sind.
- 2. Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgbarkeit jeder zusammgebauten Feuerwaffe schreiben die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer Herstellung oder der Einfuhr in die Union vor, dass jede Feuerwaffe eine

eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist) zu erhalten hat. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen.

Die Kennzeichnung ist am Gehäuse der Feuerwaffe anzubringen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede kleinste Verpackungseinheit der vollständigen Munition so gekennzeichnet wird, dass daraus der Name des Herstellers, die Identifikationsnummer der Charge (des Loses), das Kaliber und der Munitionstyp hervorgehen.

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber, dass Feuerwaffen, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die eine Ermittlung des überführenden Staates ermöglicht.

3. Die Mitgliedstaaten machen die Ausübung der Tätigkeit des Waffenhändlers oder Maklers in ihrem Hoheitsgebiet von einer Zulassung abhängig, der zumindest eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers zugrunde liegt. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter.“

(4) Artikel 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(a) Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In diesem Waffenregister werden Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, registriert. Die Aufzeichnung über die Feuerwaffen, einschließlich der deaktivierten Feuerwaffen, werden bis zu dem Zeitpunkt geführt, an dem die Vernichtung der Feuerwaffen durch die zuständigen Behörden bescheinigt wird.“

(b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Jeder Waffenhändler und Makler ist während seiner gesamten Tätigkeit gehalten, ein Waffenbuch zu führen, in das alle Eingänge und Ausgänge der unter diese Richtlinie fallenden Feuerwaffen sowie alle zur Identifikation und zur Nachverfolgung der Waffe erforderlichen Angaben, insbesondere über den Typ, das Modell, das Fabrikat, das Kaliber und die Seriennummer sowie Name und Anschrift des Lieferanten und des Erwerbers eingetragen werden.

Bei Aufgabe seiner Tätigkeit übergibt der Waffenhändler oder Makler das Waffenbuch der nationalen Behörde, die für das in Unterabsatz 1 vorgesehene Waffenregister zuständig ist.

Alle Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten Händler- und Maklerregister an das computergestützte Waffenregister angeschlossen sind.“

(5) Artikel 4b erhält folgende Fassung:

„Artikel 4b

1. Die Mitgliedstaaten führen ein System zur Regelung der Tätigkeit der Makler und Waffenhändler ein. Ein derartiges System kann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:
 - (a) Registrierung der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Makler und Waffenhändler;
 - (b) Genehmigung oder Zulassung der Tätigkeit von Maklern und Waffenhändlern.
2. Das in Absatz 1 genannte System umfasst mindestens eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter.“

(6) Artikel 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 5

1. Unbeschadet von Artikel 3 gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis nachweisen können und
 - (a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des Besitzes von Feuerwaffen für die Jagd ausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen, oder unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden;
 - (b) sich selbst, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen für standardisierte medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Erneuerung der in Absatz 1 genannten Genehmigungen und entziehen Genehmigungen, wenn eine der Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt ist.

Die Mitgliedstaaten dürfen den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Personen den Besitz einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Waffe nur dann verbieten, wenn sie den Erwerb der gleichen Waffe im eigenen Hoheitsgebiet untersagen.“

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munition der Kategorie A zu verbieten und die Feuerwaffen und Munition zu vernichten, deren Besitz einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellt und die beschlagnahmt wurden.

Die Mitgliedstaaten können mit kulturellen und historischen Aspekten von Waffen befassten Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, gestatten, im Besitz von vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erworbenen Feuerwaffen der Kategorie A zu bleiben, sofern diese gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 10b deaktiviert wurden.

Der Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird nur für Waffenhändler und Makler zugelassen und unterliegt einer strengen Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten.

(*) Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABI. L 144 vom 4.6.1997, S. 19).

(7) In Artikel 7 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Obergrenzen dürfen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Genehmigung kann erneuert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind.“

(8) Folgende Artikel 10 a und 10b werden eingefügt:

„Artikel 10 a

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Schreckschuss- und Signalwaffen sowie Salutwaffen und akustische Waffen nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Die Kommission erlässt technische Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen sowie für Salutwaffen und akustische Waffen, damit sichergestellt ist, dass diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10b

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, damit sichergestellt ist, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese endgültig unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen im Kontext dieser Überprüfung dafür, dass eine Bescheinigung oder ein Nachweis über die Deaktivierung der Feuerwaffen ausgestellt oder ein deutlich sichtbares Zeichen auf der Feuerwaffe angebracht wird.

Die Kommission erlässt Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass deaktivierte Feuerwaffen endgültig unbrauchbar gemacht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(9) In Artikel 13 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen Informationen über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat erteilte Genehmigungen sowie Informationen über nach Maßgabe von Artikel 7 versagte Genehmigungen aus.

5. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 13a delegierte Rechtsakte über die Modalitäten des Austauschs von Informationen über erteilte und versagte Genehmigungen zu erlassen.“

(10) Artikel 13a erhält folgende Fassung:

„Artikel 13a

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnisübertragung an die Kommission gilt unbefristet ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss festgelegten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

(11) Folgender Artikel 13b wird eingefügt:

„Artikel 13b

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(*) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(12) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht gegebenenfalls Vorschläge, insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien gemäß Anhang I und den Fragen im Zusammenhang mit neuen Technologien, beispielsweise 3D-Druck. Der erste Bericht wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Die Kommission prüft bis zum [Datum] die erforderlichen Elemente eines Systems für den Austausch von Daten, die in den in Artikel 4 Absatz 4 genannten computergestützten Waffenregistern enthalten sind, zwischen den Mitgliedstaaten. Gegebenenfalls wird die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.“

- (13) In Anhang I der Richtlinie 91/477/EG wird Abschnitt II wie folgt geändert:
- (a) Unterabschnitt A wird wie folgt geändert:
 - i) In Kategorie A werden die folgenden Nummern eingefügt:
 - „6. automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden;
 - 7. halbautomatische zivile Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen;
 - 8. Die unter Nummer 1 bis 7 eingereichten Feuerwaffen, bei denen eine Deaktivierung erfolgt ist.“
 - ii) In Kategorie B wird die Nummer 7 gestrichen.
 - iii) In Kategorie C werden die folgenden Nummern eingefügt:
 - „5. Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen, akustische Waffen sowie Waffennachbauten;
 - 6. die unter Kategorie B und Kategorie C Nummer 1 bis 5 eingereichten Feuerwaffen, bei denen eine Deaktivierung erfolgt ist.“
 - (b) In Unterabschnitt B wird der folgende Text gestrichen:

„Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehören sollen, eingestuft wurde.“
- (14) In Anhang I der Richtlinie 91/477/EG wird Abschnitt III wie folgt geändert:
- (a) Buchstabe a wird gestrichen.
 - (b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„zu Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, für das Harpunieren gebaut oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind, sofern sie nur für diese Verwendung eingesetzt werden können;“
 - (c) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [3 Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident